



Regierungsrat, 9102 Herisau

An das
Büro des Kantonsrates

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 10. Januar 2020

Schriftliche Anfrage Marc Wäspi, Herisau; Kriterien zur Besetzung von regierungsrätlichen Kommissionen und Verhältnis zu den ständigen kantonsrätlichen Kommissionen; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Mitglieder des Büros des Kantonsrates

Mit Schreiben vom 15. September 2019 reichte Kantonsrat Marc Wäspi, Herisau, die eingangs erwähnte Schriftliche Anfrage ein.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Die gestellten Fragen betreffen ausschliesslich regierungsrätliche Kommissionen. Das Vorhaben zur Bereinigung des Kommissionenwesens, auf das nachfolgend mehrfach verwiesen wird, umfasst sowohl die regierungsrätlichen wie auch die departementalen Kommissionen. Die Antwort auf die Frage 1 bezieht sich daher auf beide Kategorien von Kommissionen. Die Antworten auf die Fragen 2–6 nehmen dagegen nur auf die regierungsrätlichen Kommissionen Bezug.

Frage 1: Braucht es die Mehrzahl dieser regierungsrätlichen Kommissionen überhaupt noch, bei neu ständigen Kommissionen in den einzelnen Departementen?

Die heute insgesamt 37 regierungsrätlichen und departementalen Kommissionen erfüllen eine Vielzahl verschiedener Aufgaben. Der Regierungsrat hat acht Aufgabenfelder identifiziert, in denen diese Kommissionen heute tätig sind.

Die Schaffung ständiger kantonsrätlicher Kommissionen zur Vorbereitung der Geschäfte des Parlaments hat unter anderem dazu geführt, dass der Regierungsrat den Aufgabenkreis der regierungsrätlichen und departementalen Kommissionen überprüft und neu definiert hat. Der Regierungsrat hat diese im Bericht und Antrag vom 10. Dezember 2019 zum Gesetz über die Bereinigung regierungsrätlicher Kommissionen, 1. Lesung, dargelegt (nachfolgend: Bericht und Antrag).



Folgende Zwecksetzungen rechtfertigen auch künftig die Beibehaltung besonderer Kommissionen der Exekutive ausserhalb der Zentralverwaltung und ausserhalb selbständiger Anstalten (Bericht und Antrag, S. 2):

- bundesrechtlich vorgegebene Kommissionen
- Schlichtungsgremien
- beratende Fach-/Expertengremien für den Regierungsrat und die Departemente
- Vernetzungs- und Koordinationsplattformen in Bereichen mit vielen beteiligten Akteuren
- Prüfungskommissionen
- Fachgremien zur Beurteilung der Vergabe von Beiträgen oder von öffentlichen Aufträgen

Folgende Zwecksetzungen erachtet der Regierungsrat hingegen mit den neuen organisationsrechtlichen Grundsätzen als nicht mehr vereinbar (Bericht und Antrag, S. 2 f.):

- vorberatende Kommissionen zur politischen Abstützung gewisser Entscheide
- Kommissionen zur Auslagerung von Entscheiden, die in der Verwaltung gefällt werden können

Diese Beurteilung hat dazu geführt, dass der Regierungsrat im Rahmen der Bereinigung des Kommissionenwesens sechs Kommissionen abschaffen möchte. Zudem sind sechs weitere Kommissionen genauer zu überprüfen. Dies kann zur Abschaffung dieser Kommissionen führen (vgl. die Übersicht über die acht Massnahmenpakete im Bericht und Antrag, S. 4 f.).

Frage 2: Wenn ja, wer hat die Mitglieder der Kommissionen und nach welchen Kriterien bestimmt?

Die regierungsrätlichen Kommissionen werden vom Regierungsrat gewählt.

Die Kriterien sind vielfältig. Gewisse Personen sind von Amtes wegen Mitglied einer Kommission, d.h. die Gesetzgebung sieht vor, dass sie Teil einer Kommission sind. Bei einigen Mitgliedern steht der fachliche und berufliche Hintergrund im Zentrum. Bei gewissen Kommissionen sieht die Gesetzgebung vor, dass unterschiedliche Interessen vertreten sein müssen. Dann werden Personen aufgrund ihres Engagements für bestimmte Interessen in eine Kommission gewählt.

Frage 3: Wird und wurde auf die Wähler- und Fraktionsstärken Rücksicht genommen oder spielt einzig der fachliche Hintergrund und die berufliche Bildung der Mitglieder eine Rolle?

Der Regierungsrat hat bei den Gesamterneuerungswahlen aller regierungsrätlichen Kommissionen 2019 die personelle Zusammensetzung genau unter die Lupe genommen (Paket 1, vgl. Bericht und Antrag, S. 4). Die parteipolitische Zusammensetzung ist für regierungsrätliche Kommissionen kein Kriterium mehr. Regierungsrätliche Kommissionen sollen eben gerade nicht mehr zur politischen Vorberatung von Geschäften eingesetzt werden. Für die politische Beurteilung von Geschäften stehen andere Organe (insb. die neuen kantonsrätlichen Kommissionen) und Verfahren zur Verfügung. (vgl. Bericht und Antrag, S. 2 f.).



Frage 4: Können Sie uns eine Statistik über alle Kommissionen mit der Parteizugehörigkeit oder dem fachlichen Hintergrund der einsitzenden Mitglieder erstellen?

Da die regierungsrätlichen Kommissionen nicht nach Parteizugehörigkeit zusammengesetzt sind, werden diese Daten auch nicht erhoben. Die Vielfalt der Kommissionen bringt eine entsprechende Vielfalt der beruflichen und fachlichen Hintergründe der einzelnen Mitglieder mit sich. Eine derartige Statistik wäre wenig aussagekräftig. Der Staatskalender gibt aber Auskunft über den beruflichen oder fachlichen Hintergrund der einzelnen Kommissionsmitglieder.

Frage 5: Wie werden die Kommissionsmitglieder und deren Entscheide kontrolliert und wie können Eigeninteressen oder Interessenkonflikte von Mitgliedern ausgeschlossen werden?

Die wenigsten Kommissionen haben Entscheidbefugnisse. In aller Regel haben die Kommissionen lediglich beratende Funktion.

Fällen Kommissionen Entscheide, so stehen für die Aufsicht die üblichen Instrumente zur Verfügung. So können Entscheide mit Beschwerde angefochten werden. Auch entsendet der Regierungsrat in jede Kommission eine Vertretung. Oft ist dies ein Mitglied des Regierungsrates. Dann ist auch die Wahlbefugnis selbst ein Kontrollinstrument. Gewisse Entscheide von Kommissionen werden dem Regierungsrat auch zur Kenntnisnahme vorgelegt, sodass dieser die Praxis der Kommission überprüfen kann.

Auf die Vermeidung von Interessenkonflikten wird bereits bei der Bestellung der Kommissionen geachtet (vgl. Bericht und Antrag, S. 3). Weiter gilt die Ausstandspflicht nach Art. 48 des Organisationsgesetzes (OrG; bGS 142.12) zur Vermeidung von Interessenkonflikten auch für sämtliche Kommissionsmitglieder. Schliesslich betrifft die restriktive Bestimmung zur Annahme von Geschenken in Art. 49 OrG die Kommissionsmitglieder gleichermassen wie die Mitglieder des Regierungsrates oder die Angestellten der kantonalen Verwaltung.

Frage 6: Wie steht der Regierungsrat zu einer öffentlichen Ausschreibung der zu suchenden Kommissionsmitglieder, einer allfälligen Wahl oder einer Bewerbung?

Eine öffentliche Ausschreibung käme nur bei einem Teil der Mitglieder infrage. Wie bereits in der Antwort auf Frage 2 ausgeführt, sind zahlreiche Personen von Amtes wegen Mitglied einer Kommission. Dazu gehören insbesondere Angestellte der kantonalen Verwaltung.

Der Regierungsrat steht einer öffentlichen Ausschreibung eher skeptisch gegenüber. Bei einem Teil der Mitglieder könnte dieses Vorgehen erfolgversprechend sein. Oft sind aber spezifische fachliche oder berufliche Hintergründe oder Erfahrungen gefragt, die über eine öffentliche Ausschreibung kaum gefunden werden können. Gerade auch bei Interessenvertretungen werden oft die einschlägigen Organisationen angefragt, da nur so eine echte Vertretung dieser Interessen auch gewährleistet werden kann. Eine öffentliche Ausschreibung könnte dies nicht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine öffentliche Ausschreibung deutlich aufwändiger wäre als eine direkte Anfrage. Sie wäre mit deutlich höheren Kosten und grösserem Zeitaufwand verbunden.



Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber